



Satzung des Freundeskreis der Kunsthalle Brennabor e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Kunsthalle Brennabor e.V.“, im Folgenden als „Verein“ bezeichnet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Brandenburg an der Havel und ist mit Datum vom 06.06.2017 beim Amtsgericht Potsdam unter dem Aktenzeichen VR 8791 P eingetragen worden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der gemeinnützige Zweck des Vereins ist

1. der Erhalt und Weiterführung der Kunsthalle Brennabor als Ausstellungsort für zeitgenössische professionelle Bildende Kunst,
2. die Unterstützung der Stadt bei der administrativen und technischen Betreuung der Kunsthalle Brennabor, die von der Stadt Brandenburg bis mindestens 2026 finanziell unterhalten wird,
3. die grundsätzliche fachmännische Konzeption, Künstlerauswahl, Organisation der Ausstellungen und die Pflege von Netzwerken.

Die nachfolgend angeführten Schwerpunkte sollen dazu die Arbeit des Vereins bestimmen:

- die Kunsthalle Brennabor noch stärker in das Alltagsbewusstsein der Brandenburger Bevölkerung verankern;
- Zusammenarbeit mit Entscheidungsgremien der Stadt, wie Stadtverwaltung, SVV, ABKS, Kulturbeirat und anderen;
- Unterstützung und Förderung der temporären, auch thematischen Ausstellungen zu besonderen Anlässen und Jubiläen;
- Einbindung von Künstlern aus der Region und evtl. Zusammenarbeit mit bestehenden ähnlichen Einrichtungen im Land Brandenburg, z. Bsp. mit der Stiftung Diesel-Kraft Cottbus und dem Museum für Junge Kunst, Frankfurt an der Oder;
- kunstpädagogische Einbindung von Schülerinnen und Schülern;
- Einwerben von Zuschüssen, Fördermitteln, Spenden und Sponsoren;
- Nutzung moderner Medien und das Erstellen einer Website, um eine breite, besonders auch junge Öffentlichkeit, mit der Arbeit des Vereins und der Kunsthalle Brennabor bekannt zu machen und die überregionale Ausstrahlung der Kunsthalle Brennabor zu erhöhen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich mittelbar und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der/die Rechnungsprüfer

§ 5

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Organ des Vereins, soweit nicht die Befugnisse auf den Vorstand übertragen sind.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über

- Satzungsänderungen
- die Wahl des Vorstands
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder nach Vorlage des Jahresberichts, des Berichts des Schatzmeisters und des Berichtes des bzw. der Rechnungsprüfer
- die Ernennung eines oder mehrerer Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- die Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- die Wahl von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden
- Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche oder elektronische Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds und muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung versandt werden.

Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden kann.

Die Mitgliederversammlung wählt den/die Rechnungsprüfer.

Den Rechnungsprüfern ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Kassenunterlagen zu gewähren.

Die Rechnungsprüfer haben jeweils vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassen zu prüfen und über das Ergebnis während der Mitgliederversammlung zu berichten.

Im Bericht der Rechnungsprüfer ist auszuführen, ob eine Entlastung des Vorstandes empfohlen wird.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung durch die anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, geleitet.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig anders beschlossen, in geheimer Wahl.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann bis zu zwei Vertretungen ausüben.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen auf der schriftlichen Einladung als Tagesordnungspunkt bekannt gegeben werden. Satzungsänderungen können nur auf ordentlichen Mitgliederversammlungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, sind dem zuständigen Amtsgericht und Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, mindestens aber aus:

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister

Weiterhin sollte dem Vorstand eine künstlerische Leitung der Kunsthalle Brennabor angehören.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder aus diesem Personenkreis vertreten.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch außerordentliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor, beruft sie ein, erstellt die Tagesordnung, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und beschließt über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus, bleibt der Vorstand beschlussfähig, solange er aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Verein hat die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder von Ansprüchen Dritter freizustellen. Regressansprüche des Vereins gegen seine Organe bleiben davon unberührt und richten sich nach dem Gesetz.

§ 7

Mitgliedschaft

Mitglied kann auf Vorschlag eines Mitgliedes oder auf Antrag jede natürliche Person, Verein, Körperschaft oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Fördervereins „Freundeskreis der Kunsthalle Brennabor e.V.“ bekennt und seine Arbeit unterstützt. Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung; Vereine und Institutionen werden durch ihren Vorsitzenden bzw. ihren Leiter oder einen von ihm Beauftragten vertreten.

Alle Mitglieder haben das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht kann nur von natürlichen Personen wahrgenommen werden.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Verein behält sich das Recht vor, die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Personen, die sich um die Belange der Kunsthalle Brennabor in Brandenburg an der Havel und um die Ziele des Fördervereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung bedarf der Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Mit der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt.

Die Mitglieder sind berechtigt,

- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und in ihr abzustimmen,
- bei Wahlen des Vereins zu wählen und sich wählen zu lassen.

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen des Vereins.

Beitritts- oder Austrittserklärungen sind für Minderjährige vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der auch persönliche Haftung zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge übernimmt.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern sind Jahresbeiträge zu entrichten. Die Höhe und die Zahlungsmodalitäten des jährlichen Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in einer Beitragsordnung bestimmt. Diese regelt auch die Voraussetzungen einer evtl. Beitragsermäßigung beziehungsweise einer Befreiung von der Beitragspflicht.

Der Jahresbeitrag ist zum Beginn eines Geschäftsjahres fällig und ohne Aufforderung zu zahlen. Neue Mitglieder zahlen innerhalb des Kalenderjahres einen anteilmäßigen Beitrag. Die Zahlung erfolgt dann bei Eintritt sofort.

Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Streichung wird mit Beschluss des Vorstands ausgesprochen, wenn ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung mit dem Jahresbeitrag in Rückstand geblieben ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der Mahnung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse zwei Monate vergangen sind. In der Mahnung muss auf die Streichung von der Mitgliederliste hingewiesen werden.

Die Streichung von der Mitgliederliste wird dem Mitglied nicht schriftlich mitgeteilt.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderläuft. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Legt das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Einspruch ein, so ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

Bei Ende der Mitgliedschaft besteht weder Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile daraus, noch auf irgendein Eigentum des Vereins. Von der ausscheidenden Person leihweise zur Verfügung gestellte Dinge werden auf Antrag zurückgegeben.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Erfolgt ein Auflösungsbeschluss, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister Liquidatoren des Vereins. Weitere Liquidatoren können von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach §§ 47 ff. BGB.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Brandenburg an der Havel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Unterstützung der Arbeit der Kunsthalle Brennabor in Brandenburg an der Havel zu verwenden hat.

§ 11 Haftung

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Die Beteiligung an Veranstaltungen des Vereins (gemeinsame Fahrten, Treffen etc.) und die Benutzung seiner und der von ihm gemieteten Anlagen und Gegenstände erfolgt auf eigene Gefahr. Gäste sind gegebenenfalls darauf hinzuweisen.

Festgestellt in Brandenburg an der Havel am 7. Januar 2016